

Grundkurs BGB III
Anfängerhausarbeit (Propädeutische Hausarbeit)

V verkauft an K einen fabrikneuen Sportwagen zum gültigen Listenpreis von 60.000 Euro. Auf Nachfrage des K gibt V an, daß die Stoßstangen echt verchromt seien. In der Tat ist der Listenpreis auf der Grundlage verchromter Stoßstangen kalkuliert. Der Wagen wird dem K noch am Tag des Vertragsschlusses übergeben und unter Eigentumsvorbehalt übereignet. K zahlt 30.000 Euro an; den Rest soll er in monatlichen Raten von 3.000 Euro begleichen. Der Wagen wird auf den Namen des K zugelassen.

K benutzt den Wagen unter anderem, um täglich zu seinem Arbeitsplatz und wieder zurück zu gelangen. Sein Weg führt ihn dabei jedes Mal über einige größere Ausfallstraßen im Innenstadtbereich, auf denen K gewöhnlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet und meist mit 60 km/h unterwegs ist. Als er eine dieser Straßen ein halbes Jahr nach Übergabe des Wagens wieder mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h befährt, kann er nicht mehr rechtzeitig bremsen, als der Verkehr vor ihm plötzlich ins Stocken gerät. K verursacht einen Auffahrunfall, bei dem sein Wagen erheblich beschädigt wird. Bei der Begutachtung des Unfallschadens stellt sich heraus, daß die Stoßstangen in Wirklichkeit nicht verchromt, sondern bloß aus normalem Weißblech hergestellt und mit billigem Silberlack überzogen sind. Der Wert des Wagens war dadurch bereits ursprünglich um 600 Euro gemindert; denn dies würde eine Ausstattung des Wagens mit verchromten Stoßstangen kosten. V hatte dem K insoweit bei Vertragsschluß bewußt die Unwahrheit gesagt; er hatte genau gewußt, daß gerade bei *diesem* Wagen im Werk des Herstellers versehentlich falsches Material verwendet worden war.

Aufgabe 1: K tritt vom Kaufvertrag zurück und verlangt Rückgewähr des Kaufpreises. Mit Recht?

Aufgabe 2: Angenommen, K ist in Aufgabe 1 berechtigt vom Vertrag zurückgetreten. V ist nunmehr der Meinung, ihm stünden seinerseits Ansprüche gegen K zu:

- a) V verlangt für die 6 Monate, in denen K den Wagen genutzt hat, eine Nutzungsvergütung von 54.000 Euro: Hätte K einen Wagen gleicher Art bei einem Mietwagenunternehmen gemietet, so hätte er dafür pro Tag 300 Euro, für 180 Tage also 54.000 Euro bezahlen müssen. K erwidert, es könne nicht sein, daß die Nutzung für ein halbes Jahr fast so teuer sei wie der Wagen selbst; dieser sei zudem nicht in vertragsgemäßem Zustand geliefert worden. Unterstellen Sie bei der Bearbeitung der Aufgabe bitte, daß die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wagens 10 Jahre beträgt!
- b) K habe den Wagen schuldhaft beschädigt und müsse daher die Reparaturkosten (3.000 Euro) ersetzen. Außerdem sei der Wert des Wagens bereits dadurch, daß er auf den Namen des K zugelassen worden sei, um 12.000 Euro und durch den Unfall nochmals um 6.000 Euro gemindert worden, da es sich nunmehr um einen Unfallwagen handle. Schließlich habe der Wagen auch durch Abnutzung um 2.970 Euro an Wert verloren. V verlangt daher diese Positionen von K ersetzt. Unterstellen Sie bitte, daß die von V genannten Beträge in tatsächlicher Hinsicht zutreffen!

Umfang: Nicht mehr als 20 Seiten (Times New Roman, Zeilenabstand: Mindestens 18 pt, 1/3 Rand links).

Abgabe: Die Arbeit ist spätestens am **Dienstag, 10. 4. 2007** abzugeben, sowohl in Druckfassung (im Sekretariat von Herrn Prof. Dr. Schwab oder per Post [es gilt das Datum des Poststempels; kein Freistempler, keine Paketbriefe, kein Fax, keine Email], nicht dagegen im Hausbriefkasten der Van't-Hoff-Straße) als auch als Datei (Bildung des Dateinamens: Matrikelnummer [ohne das „V“, Beispiel „3937258.doc“]; es werden nur Word-Dokumente akzeptiert!) per Mail zu senden an: lsschwab@zedat.fu-berlin.de.